

**IM NAMEN DER TOLERANZ ZUR INTOLERANZ**  
**oder**  
**MEHR TOLERANZ FÜR "SEXUELLE EINFALT" UND**  
**"HOMOPHOBIE"**

**Prof. Dr. Friedrich Hanssmann 03.04.2014**

### **Einleitung**

Wo immer Toleranz gefordert wird, existiert bereits eine Konfliktsituation mit positiven und negativen Positionen. Andernfalls wäre nichts zu tolerieren. Die positiven und negativen Positionen beruhen auf unterschiedlichen Wertesystemen gesellschaftlicher Gruppen und den daraus folgenden Bewertungen der jeweiligen Gegenseite. Was ist unter diesen Umständen unter Toleranz zu verstehen, und was nicht?

Die inhaltliche Beantwortung dieser Frage ist wichtig, weil im Namen der Toleranz leicht über das Ziel hinausgeschossen wird und Forderungen erhoben werden, die von einem semantisch und rechtlich einwandfreien Begriff der Toleranz nicht gedeckt sind. In der Folge kommt es, wie wir sehen werden, zu einem Paradox: im Namen der Toleranz für eine Seite entsteht letztlich Intoleranz gegenüber der Gegenseite. Toleranz ist aber keine Einbahnstraße. Wir schlagen vor: legitime Toleranz ist ein gegenseitiger Waffenstillstand. Sie beinhaltet die Unterlassung von Aggressionen, aber nicht von Bewertungen. Unter Aggressionen verstehen wir Unhöflichkeiten und Beschimpfungen sowie physische und soziale Gewalt. Zur sozialen Gewalt gehören beispielsweise das mobbing, die Verweigerung eines Rechtsbeistands, die Verweigerung des Zugangs zum Arbeitsmarkt, falsche Anklagen und unfaire Prozesse und vieles andere mehr.

Dagegen sind negative Bewertungen der Gegenseite, die sich aus dem eigenen Wertesystem ergeben, keine Aggressionen. Beispielsweise kann sich aus den eigenen – etwa religiösen oder sittlichen – Werten ergeben, dass Positionen oder Verhaltensweisen der Gegenseite als moralisch verwerflich und verabscheuungswürdig beurteilt und empfunden werden. Die Forderung, solche negativen Bewertungen und Empfindungen zu unterlassen, hat nichts mit Toleranz zu tun. Sie ist vielmehr ein Angriff auf das Wertesystem und damit eine Aufforderung zur Selbstaufgabe der anderen Seite – also intolerant. Man könnte auch sagen, es handelt sich um einen Versuch der Umerziehung und Ideologisierung. Auf die Überschreitung der Wasserscheide zwischen Aggressionsverzicht und Angriff auf das Wertesystem der anderen Seite ist sorgfältig zu achten, wenn sich nicht scheinbare Toleranzforderungen als intolerante Umerziehungsversuche herausstellen sollen.

## **Die Rolle des Staates als Toleranzmediator**

In einem Rechtsstaat ist davon auszugehen, dass Positionen und Verhaltensweisen, für die Toleranz gefordert wird, von geltendem Recht gedeckt, also legal sind. Offensichtlich kann Toleranz nicht für illegale Positionen und Verhaltensweisen gefordert werden. Wenn also soziale Konflikte zwischen legalen Positionen entstehen, kann der Staat im Rahmen seiner Ordnungspolitik eine Rolle in der Vermittlung von Toleranz beanspruchen. Es steht dem Staat auch zu, im Rahmen des staatlichen Schulwesens eine Erziehung zur Toleranz zu installieren. Für beides ist jedoch Voraussetzung, dass sich der Staat an die vorstehend skizzierten Inhalte und Grenzen der Toleranz hält. Hieraus ergeben sich die folgenden Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Toleranzpolitik und Toleranzerziehung.

1. Der Staat kann (und muss) von beiden Seiten die Unterlassung physischer und sozialer Gewalt gegenüber der Gegenseite fordern. Dies ist eine notwendige, aber auch hinreichende Bedingung für Toleranz.
2. Der Staat darf jedoch von keiner Seite die Unterlassung oder Änderung ihrer Bewertung der Gegenseite fordern. Dies wäre ein staatlicher Angriff auf die Wertesysteme und damit staatliche Intoleranz.
3. Der Staat darf ferner keine Seite zu Verhaltensweisen zwingen, die mit ihrem Wertesystem in Konflikt steht. Auch dies wäre ein staatlicher Angriff auf die Wertesysteme und damit staatliche Intoleranz.

Prinzip 1 definiert Toleranz als Gewaltverzicht. Diese Definition ist allgemeingültig, d.h. unabhängig davon, um welches zu tolerierende Phänomen es sich handelt. Daraus folgt, dass es keiner intensiven inhaltlichen Befassung mit dem zu tolerierenden Phänomen bedarf, um Toleranz und Toleranzerziehung zu verwirklichen.

Prinzip 2 betont, dass der Staat negative Bewertungen tolerieren muss. Man mag negative Bewertungen der Gegenseite als diskriminierend bezeichnen. Wer an diesem Begriff der Diskriminierung festhält, muss allerdings zugeben, dass so verstandene Diskriminierung nicht Intoleranz, sondern Folge von Toleranz ist.

Prinzip 3 weist darauf hin, dass der Staat nicht nur Wertesysteme, sondern auch die daraus folgenden Verhaltensweisen tolerieren muss. Bewertet eine Seite das zu tolerierende Phänomen negativ, so kann daraus als bevorzugte Verhaltensweise folgen, mit dem abgelehnten Phänomen möglichst wenig in Berührung zu kommen, auch nicht durch Aufklärung oder detaillierte inhaltliche Befassung. Auch dies hat der Staat zu tolerieren. Er darf nicht zu gegenteiligem Verhalten zwingen – etwa durch Teilnahmepflicht an entsprechenden schulischen Veranstaltungen – zumal dies nach Prinzip 1 zur Realisierung einer Toleranzerziehung nicht erforderlich ist.

## **Toleranz für "sexuelle Vielfalt"?**

Die rot-grüne Landesregierung von Baden-Württemberg plant, das umstrittene Thema "sexuelle Vielfalt" breit und tief in zukünftigen Lehrplänen für staatliche allgemeinbildende Schulen zu verankern. Sie begründet das Vorhaben mit der Notwendigkeit, die Kinder zur Toleranz gegenüber sexueller Vielfalt zu erziehen. Gegen dieses Vorhaben leistet eine

signifikante Bevölkerungsgruppe Widerstand, die aufgrund ihres Wertesystems nur die sexuelle Beziehung von Mann und Frau in der Ehe anerkennen (kann), alle anderen sexuellen Beziehungen aber ablehnen (muss). Bezeichnen wir diese Position als "sexuelle Einfalt", wozu natürlich auch die Ablehnung homosexueller Beziehungen, also die sogenannte "Homophobie", gehört. Eine Petition von Gegnern des Regierungsvorhabens wurde von über 190000 Personen unterzeichnet. Wie ist diese Konfrontation im Licht der vorstehenden Ausführungen über Toleranz zu beurteilen ?

Aufgrund dessen, was bisher bekannt geworden ist, lassen sich die wesentlichen Inhalte des Regierungsvorhabens wie folgt zusammenfassen.

1. Das Vorhaben schließt die Erziehung der Kinder zur Unterlassung physischer und sozialer Gewalt ein.
2. Es stellt die verschiedenen Varianten der sexuellen Vielfalt als moralisch und ästhetisch gleichwertig und als gleich normal dar. Jeder kann aus dieser Vielfalt seine sexuelle Identität auswählen. Es ist zu erwarten, dass diese Bewertung in schulischen Pflichtprogrammen intensiv propagiert wird.
3. Es ist ferner zu erwarten, dass Kinder und Eltern, die aufgrund ihres Wertesystems mit sexueller Vielfalt möglichst wenig in Berührung kommen wollen, gegen ihren Willen in schulischen Pflichtveranstaltungen zu intensiver Befassung mit dieser Materie gezwungen werden.

Hieraus ergibt sich folgende Beurteilung.

1. Dass das Vorhaben die Erziehung zu Gewaltverzicht und Höflichkeit einschließt, ist zu begrüßen. Dass es in vielfacher Hinsicht darüber hinausgeht und damit den legitimen Rahmen der Toleranz verlässt, ist bedauerlich und abzulehnen.
2. Das Vorhaben soll der Toleranz sexueller Vielfalt dienen, enthält aber tatsächlich positive Bewertungen der sexuellen Vielfalt. Eine Vermischung von Toleranz und Bewertung ist unzulässig. Wer Bewertungen abgibt, ist Partei und kann nicht Toleranzvermittler sein. Bei Bewertung von staatlicher Seite liegt eine Verletzung der staatlichen Neutralitätspflicht gegenüber den Konfliktparteien vor. Eine positive Bewertung sexueller Vielfalt von staatlicher Seite stellt überdies einen Angriff auf das Wertesystem einer großen Bevölkerungsgruppe dar, die sexuelle Vielfalt negativ bewertet. Ein solcher Angriff muss als ein Akt staatlicher Intoleranz im Namen der Toleranz und als Versuch staatlicher Umerziehung und Ideologisierung gelten. Aus den genannten Gründen ist der bewertende Teil des Vorhabens abzulehnen.
3. Wenn Kinder und Eltern, die aufgrund ihres Wertesystems mit sexueller Vielfalt möglichst wenig in Berührung kommen wollen, durch das staatliche Vorhaben zu intensiver Befassung mit dieser Materie gezwungen werden, so ist auch hier der Tatbestand eines Angriffs auf das Wertesystem der Betroffenen gegeben. Pflichtveranstaltungen über sexuelle Vielfalt sind daher abzulehnen.

Die Konsequenz kann nur lauten, dass der Staat seine Toleranz-erziehung auf das beschränken sollte, was Toleranz ist: Verzicht auf physische und soziale Gewalt und Unhöflichkeit. Hierzu bedarf es keiner ausführlichen Beschäftigung mit dem zu tolerierenden Phänomen, insbesondere keiner breiten und tiefen Verankerung der sexuellen Vielfalt in den Lehrplänen. Das Thema sexuelle Vielfalt sollte daher keinen Eingang in die Lehrpläne finden. In jedem Fall muss aber auf Bewertungen der sexuellen Vielfalt in Lehrplänen und im Unterricht und auf Pflichtveranstaltungen zu dieser Materie verzichtet werden.

Alle Fragen der Sexualerziehung gehören nicht in die Hand des Staates, sondern der Eltern. Sind die Eltern überfordert oder versagen sie, so gibt es ein überreiches schriftliches Material, unter dem sie leicht etwas finden können, was ihrem Wertesystem entspricht. Die Schule könnte sogar dabei behilflich sein. Also: Staat, Hände weg von der Sexualerziehung unserer Kinder! Das entspräche auch dem Subsidiaritätsprinzip: es will den Vorrang der je kleineren Einheit und ist eines freiheitlichen demokratischen Staates allein würdig.